

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	10.02.2006	x				
2							
3							

Betreff
Richtlinien der Stadt Fürth für den Behindertenfahrdienst

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
-1-

Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss stimmt den an den Prüfungsfeststellungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes sowie den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches XII angepassten Richtlinien der Stadt Fürth für den Behindertenfahrdienst zu und schließt sich der Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 10.02.2006 an.

Sachverhalt

Die Beförderung durch den Behindertenfahrdienst ist eine Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG i.V. mit § 55 SGB IX (ab 01.01.2005: § 54 SGB XII i.V. m. § 55 SGB IX). Nach den bis 29.02.2000 gültigen Richtlinien der Stadt für den Behindertenfahrdienst konnten die Behinderten den Fahrdienst zunächst unabhängig von ihrem Ein-

kommen und Vermögen in Anspruch nehmen. Am 01.03.2000 wurde die Vermögensfreigrenze auf das Fünffache der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 V zu § 88 Abs. 4 BSHG (ab 01.01.2005: § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) festgesetzten Freibeträge reduziert (vgl. Beschluss des Finanzausschusses vom 19.01.2000). Dies entspricht einem Vermögensfreibetrag von derzeit 13.000 € für einen Alleinstehenden. Weiterhin liegt eine Härte nach § 88 Abs. 3 BSHG (ab 01.01.2005: § 90 Abs. 3 SGB XII) regelmäßig dann vor, wenn der Berechtigte Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses ist, das nicht den Schutz des § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG genießt (ab 01.01.2005: § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII), das aber von ihm selbst oder einer der in § 28 (ab 01.01.2005: § 19 Abs. 23 SGB XII) genannten Personen ganz oder teilweise bewohnt wird.

Zum Ende des Abrechnungsjahres 2004 nahmen insgesamt rd. 100 Personen den Behindertenfahrdienst mit einem jährlichen Gesamtaufwand von rd. 80 T € in Anspruch.

Zum vorgenannten Sachverhalt stellt der Bayer. Kommunale Prüfungsverband in seinem Prüfungsbericht der Jahresrechnungen 1996 - 2003 Folgendes fest:

„Nach §§ 28 und 88 BSHG (ab 01.01.2005: §§ 19 Abs. 3, 90 SGB XII) ist Eingliederungshilfe u.a. nur dann zu gewähren, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und -wenn er minderjährig und unverheiratet ist- seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus Vermögen nach den Bestimmungen des BSHG (SGB XII) nicht zuzumuten ist. Dabei besteht für den Sozialhilfeträger allgemein die Möglichkeit, beim Einsatz des Vermögens die Härtefallregelung des § 88 Abs. 3 BSHG (§ 90 Abs. 3 SGB XII) anzuwenden. Dies erfordert jedoch eine Entscheidung in jedem Einzelfall, da hierunter nur atypische Sachverhalte fallen, die vom Katalog des § 88 Abs. 2 BSHG (§ 90 Abs. 2 SGB XII) nicht erreicht werden. Es ist nicht möglich, ganze Fallkategorien bis zum Fünffachen des gesetzlich vorgesehenen Vermögensfreibetrages oder sämtliche Eigentümer eines selbst oder von Angehörigen bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses unter die Härtefallregelung von § 88 Abs. 3 BSHG (§ 90 III SGB XII) zu bringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.1970 in FEVS 18, 1 und Mergler/Zink, BSHG-Kommentar, Stand August 2004, § 88 ANr. 65, 66, 71 ff). Die derzeitige Regelung entspricht faktisch einem teilweisen Verzicht auf den Einsatz von Vermögen.

Der generelle Verzicht auf die vorrangigen Verpflichtungen anderer sowie auf Kostenersatz ist ebenfalls nicht möglich. Nach dem BSHG ist ebenfalls stets eine Einzelfallprüfung notwendig (vgl. Mergler/Zink, a.a.O., § 90, ANrn. 15 ff, § 92 c, ANrn. 30 ff).“

Die Richtlinien der Stadt Fürth für den Behindertenfahrdienst wurden überarbeitet und den Prüfungsfeststellungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes sowie den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches XII angepasst und liegen bei.

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten hat am 10.02.2006 der Vorlage zugestimmt und dem Finanz- und Verwaltungsausschuss empfohlen, entsprechend zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr. 50 510
		im	<input checked="" type="checkbox"/> Vwhh
			<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input checked="" type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV / SzA

Fürth, 17.02.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Steinbacher

Tel.:
974-1837